

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 196

vom 9. Dezember 2008

A.B., X.; Beschwerde gegen die Verfügung des Amtes für Migration vom 21. August 2008 betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung / Gutheissung

1. A.B., geboren am 9. April 1963, aus Deutschland, reiste am 1. Mai 2003 in die Schweiz ein und erhielt im Kanton Basel-Stadt eine Aufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken. Nachdem er im November 2006 nach X. im Kanton Basel-Landschaft gezogen war, wurde seine Aufenthaltsbewilligung durch das Amt für Migration (AfM) bis zum 30. April 2008 verlängert.

2. Das Strafgerichtspräsidium Basel-Stadt sprach A.B. mit Urteil vom 21. April 2006 der fahrlässigen Körperverletzung, der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase ohne verbrecherische Absicht und eines Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 14 Tagen bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie zu einer Busse von CHF 300.00. Mit Urteil vom 4. Februar 2008 erklärte das Strafgerichtspräsidium Basel-Stadt A.B. der mehrfachen Pornographie, der Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren. Das Gericht berücksichtigte bei seiner Entscheidung auch, dass A.B. in der Vergangenheit in seinem Heimatland Deutschland massiv delinquent hatte.

3. Nachdem das AfM von diesen Urteilen sowie von der kriminellen Vergangenheit von A.B. in Deutschland Kenntnis erhalten hatte, machte es ihn mit Schreiben vom 25. Juli 2008 darauf aufmerksam, dass erwogen werde, seine Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern, und gewährte ihm das rechtliche Gehör.

4. A.B. liess sich, vertreten durch Philippe Häner, Advokat in Pratteln, mit Schreiben vom 12. August 2008 vernehmen. Er machte dabei geltend, dass er entgegen der Ansicht des AfM nie wegen Handlungen gegen die sexuelle Integrität verurteilt worden sei. Ihm sei ausserdem der bedingte Strafvollzug gewährt worden, da ihm das erkennende Gericht eine günstige Prognose gestellt habe. Dies spreche gegen die Annahme des AfM, wonach er eine akute bzw. unberechenbare Gemeingefahr darstelle. Er befinde sich ausserdem als Metallbauschlosser in einer gefestigten beruflichen Situation und sein Arbeitgeber wolle auf keinen

Fall auf ihn verzichten. Aufgrund der Aktenlage stellt sich A.B. auf den Standpunkt, dass eine Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht verhältnismässig sei.

5. Das AfM verfügte mit Schreiben vom 21. August 2008 die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie die Ausreise von A.B. bis spätestens 3. September 2008. Zudem stellte das AfM fest, dass die Wegweisung gestützt auf Artikel 66 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sofort vollstreckbar sei und einer Beschwerde mithin keine aufschiebende Wirkung zukomme. Es begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass von A.B. aufgrund seiner kriminellen Vergangenheit eine schwere und gegenwärtige Gefährdung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ausgehe. Im Rahmen einer Güterabwägung kam das Amt zum Schluss, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung verhältnismässig seien.

6. A.B. hat gegen diese Verfügung, wiederum vertreten durch Philippe Häner, Advokat, mit Schreiben vom 1. September 2008 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Er beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 21. August 2008, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, alles unter o/e-Kostenfolge. Er bestreitet dabei, dass von ihm die durch die Vorinstanz angenommene Gefährdung ausgehe. Die Darstellung des AfM stehe in offensichtlichem Widerspruch zur Einschätzung des Basler Strafgerichts, welchem seine Vorgeschichte bestens bekannt gewesen sei. Das Strafgericht habe ihm mit der Begründung den bedingten Strafvollzug gewährt, dass er beruflich und sozial gut integriert sei und dass die beurteilten Delikte auf das Jahr 2004 und früher zurückgingen und seither mit Ausnahme der Verurteilung vom 21. April 2006 nichts mehr vorgefallen sei. Beim Strafurteil vom 21. April 2006 handle es sich um ein Delikt aus dem Bagatellbereich. Die Vorinstanz argumentiere tendenziös und gebe sich Mühe, ihn in unsachlicher Art und Weise in ein möglichst schlechtes Licht zu rücken. Es bleibe schleierhaft, woraus die Vorinstanz sein fehlendes Wohlverhalten und die fehlende Integration ableite. Ausserdem sei nicht ansatzweise erkennbar, dass er im Zusammenhang mit der angestrebten Stelle im Atomkraftwerk Z. in irgendeiner Art und Weise eine kriminelle Handlung begangen oder auch nur schon vorbereitet hätte. Die Hinweise auf die Vorstrafen respektive die daraus gezogenen Schlüsse des AfM stellten reine Mutmassungen dar und seien in rechtsstaatlicher Hinsicht mehr als bedenklich. Da vorliegend von einer Gefährdung der hiesigen Bevölkerung durch ihn keine Rede sein könne, sei es auch nicht gerechtfertigt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Bezüglich seiner Integration nennt A.B. zwei Personen als Referenzen.

7. Der instruierende Rechtsdienst des Regierungsrates hat mit Verfügung vom 9. September 2008 eine Güterabwägung vorgenommen und der Beschwerde vom 1. September 2008 die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

8. Das AfM hat sich mit Schreiben vom 6. Oktober 2008 vernehmen lassen. Es ist der Ansicht, dass die Beschwerdebegründung vom 1. September 2008 keine neuen Tatsachen enthalte, die an der Verfügung vom 21. August 2008 etwas zu ändern vermögen. Die Vorinstanz beantragt deshalb die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1. Das vorliegende Rechtsmittel ist rechtzeitig ergriffen worden. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.a) Auf den 1. Januar 2008 ist anstelle des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Kraft getreten. Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerde noch nach altem oder bereits nach neuem Recht zu beurteilen ist. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich - soweit vorhanden - aus den Übergangsbestimmungen eines Erlasses oder - soweit solche fehlen - aus den allgemeinen Prinzipien, welche aus der Praxis heraus entstanden sind. Zu berücksichtigen ist insbesondere das Vertrauen der Betroffenen in die Weitergeltung des bisherigen Rechts.

b) Gemäss Artikel 126 Absatz 1 AuG bleibt für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar. Da beim Widerruf einer Bewilligung die Behörde nicht auf Gesuch hin, sondern von Amtes wegen tätig wird, stellt sich die Frage, ob im Falle einer Beschwerde ebenfalls noch bisheriges Recht anzuwenden ist, wenn das Verfahren vor dem 1. Januar 2008 eingeleitet worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, dass das bisherige Recht gemäss Artikel 126 Absatz 1 AuG - über seinen engen Wortlaut hinaus - auf alle Verfahren anwendbar ist, die erstinstanzlich vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingeleitet wurden, unabhängig davon, ob sie von Amtes wegen oder auf Gesuch hin eröffnet wurden (Bundesverwaltungsgerichtsentscheid [BVGE] C-3912/2007 vom 14. Februar 2008, Erwägung 2).

c) Das AfM hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Juli 2008 mitgeteilt, dass es den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung prüfe und ihm in dem Zusammenhang das rechtliche Gehör gewährt. Sämtliche Abklärungen im Zusammenhang mit diesem Fall nahm es erst nach dem 1. Januar 2008 vor. Die angefochtene Verfügung datiert vom 21. August 2008. Das Verfahren betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist damit erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2008 eingeleitet worden, weshalb im vorliegenden Fall grundsätzlich das neue AuG zur Anwendung kommt.

d) Das AuG gilt für Ausländerinnen und Ausländer allerdings nur, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen (Artikel 2 Absatz 1 AuG). Insbesondere für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) gilt das AuG nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht (Artikel 2 Absatz 1 AuG).

3.a) Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern ist ein autonomer Entscheid jedes souveränen Staates. Es besteht deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz (vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bundesblatt [BBl] 2002, S. 3725). Ausländerinnen und Ausländer sind zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder wenn sie nach dem Gesetz keiner solchen bedürfen. Ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, unter Vorbehalt staatsvertraglicher oder gesetzlicher Ausnahmenvorschriften, grundsätzlich nicht (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 124 II 364; BGE 120 Ib 259, mit Hinweisen).

b) Als Deutscher Staatsangehöriger hat A.B. gestützt auf Artikel 4 FZA, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Anhang I FZA aufgrund seiner Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Dieser Anspruch darf nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden (Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA). Unter "Massnahmen" im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA sind alle Handlungen zu verstehen, die das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt berühren; damit ist auch das Nichtverlängern einer Aufenthaltsbewilligung gemeint (BGE 130 II 176, Erwägung 3.1).

c) Artikel 5 Anhang I FZA kann nicht zu Massnahmen gegen in der Schweiz befindliche Personen ermächtigen, die über diejenigen hinausgehen, welche im schweizerischen Recht (insbesondere dem AuG) vorgesehen sind. Eine andere Auffassung widerspräche unter anderem dem in Artikel 2 FZA normierten Diskriminierungsverbot sowie der in Artikel 2 Absatz 2 AuG enthaltenen Meistbegünstigungsklausel. Daher ist zunächst zu untersuchen, ob es ausserhalb des FZA eine Rechtsgrundlage gibt, auf die die Verweigerung eines weiteren Verbleibs des Beschwerdeführers in der Schweiz gestützt werden kann. Erst bei Bejahung dieser Frage ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, inwiefern das FZA den Behörden zusätzliche Schranken auferlegt.

4. Eine einmal erteilte Aufenthaltsbewilligung kann unter anderem widerrufen bzw. nicht verlängert werden, wenn der betreffende Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Artikel 62 Buchstabe b AuG) oder erheblich und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet (Artikel 62 Buchstabe c AuG). Die genannten Bestimmungen über den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung lehnen sich an die bisherigen Bestimmungen über die Ausweisung in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b ANAG an (vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002, S. 3760), weshalb zur Auslegung des neuen Rechts auch auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Der Widerrufstatbestand nach Artikel 62 Buchstabe c AuG ist etwa bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Ein solches Verhalten kann auch dann vorliegen, wenn die einzelnen Handlungen für sich allein noch keinen Widerruf rechtfertigen, deren wiederholte Begehung aber darauf hinweist, dass die betreffende Person nicht bereit ist, sich an die geltende Ordnung zu halten (vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002, S. 3809). Die Behörden sind bei ihren Entscheiden immer an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden.

5.a) Nach den gemäss Artikel 5 Anhang I FZA anwendbaren Grundsätzen wird eine hinreichend *schwere und gegenwärtige Gefährdung* der öffentlichen Ordnung zur Rechtfertigung von Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahmen gefordert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.247/2006 vom 3. August 2006, Erwägung 2.4.3), womit die Bestimmungen nach

dem FZA für den betroffenen Ausländer günstiger sind als die des AuG. Einschränkungen der Freizügigkeit sind eng auszulegen (BGE 130 II 176, Erwägung 3.4.1, mit weiteren Nachweisen). Zur Präzisierung der Voraussetzungen verweist Artikel 5 Absatz 2 Anhang I FZA unter anderem auf die für die Schweiz noch immer gültige Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 (vgl. zur Anwendbarkeit Marc Spescha, in: Spescha / Thür / Zünd / Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 2008, N 1 zu Art. 5 Anhang I: Freizügigkeit). Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 64/221/EWG darf bei Massnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausschliesslich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein, so dass Massnahmen, die aus generalpräventiven Gründen verfügt werden, nicht ausreichen. Strafrechtliche Verurteilungen allein können diese Massnahmen nicht ohne Weiteres begründen (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 64/221/EWG). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, dass von den Behörden eine spezifische Prüfung unter dem Blickwinkel der dem Schutz der öffentlichen Ordnung innewohnenden Interessen verlangt wird, die nicht notwendigerweise mit den Beurteilungen übereinstimmen muss, auf denen die strafrechtliche Verurteilung beruht. Somit darf eine frühere strafrechtliche Verurteilung nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt (vgl. Urteil des EuGH vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30-77, Bouchereau, Slg. 1977, S. 01999, Rn. 27/28). Es ist allerdings möglich, dass schon allein das vergangene Verhalten den Tatbestand einer solchen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erfüllt. Laut EuGH obliegt es den nationalen Behörden, diese Frage in jedem Einzelfall zu beurteilen, wobei sie die besondere Rechtsstellung der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Personen und die grosse Bedeutung des Grundsatzes der Freizügigkeit zu berücksichtigen haben (BGE 130 II 176, Erwägung 3.4.2, mit weiteren Nachweisen). Eine frühere strafrechtliche Verurteilung darf daher nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Die Prognose über das Wohlverhalten ist in der Abwägung damit zentral (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.247/2006 vom 3. August 2006, Erwägung 2.4.3). Schliesslich ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen, so dass eine Güterabwägung vorgenommen werden muss zwischen den öffentlichen Fernhalteinteressen und den privaten Interessen des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz.

b) Die Feststellung einer gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist Grundvoraussetzung für den Erlass von Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA. Der EuGH hat bisher keine näheren Kriterien zur Evaluation des geforderten Gefährdungsgrades genannt. Aus der früheren Begehung einer Straftat kann nicht automatisch auf eine gegenwärtige Gefährdung geschlossen werden. Laut EuGH ist es aber möglich, dass schon allein das vergangene Verhalten den Tatbestand einer fortbestehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllt (vgl. Urteil des EuGH vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30-77, Bouchereau, Slg. 1977, S. 01999, Rn. 29/30). Mit diesem Erfordernis kann zudem nicht gemeint sein, dass weitere Straftaten fast mit Gewissheit zu erwarten sind. Andererseits ist auch nicht lediglich dann vom Fehlen einer Gefährdung im oben genannten Sinne auszugehen, wenn die Möglichkeit einer Wiederholung mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist vielmehr eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit zu verlangen, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird. Mit Blick auf die Bedeutung des Grundsatzes der Freizügigkeit dürfen an die Wahrscheinlichkeit keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Allerdings hängen diese auch von der Schwere der möglichen Rechtsgüterverletzung ab; je schwerer diese ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE 130 II 176, Erwägung 4.3.1 mit weiteren Nachweisen).

c) A.B. ist zuletzt vom Strafgerichtspräsidium Basel-Stadt mit Urteil vom 4. Februar 2008 wegen mehrfacher Pornographie, wegen Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz und mehrfachen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden. Davor ist er bis im Jahr 1999 in Deutschland wegen verschiedenen Delikten zu insgesamt rund 99 Monaten Freiheitsstrafe sowie 95 Tagesstrafen Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden (vgl. die Aufstellung der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 21. August 2008, S. 5 f.). Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips sind die vorliegenden Strafurteile, einschliesslich der darin gemachten Feststellungen, für den Regierungsrat grundsätzlich bindend. Dies gilt auch für die von einem ausländischen Gericht gefällten Urteile, solange nicht erstellt ist, dass bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts oder bei der Entscheidungsfindung rechtsstaatliche Grundsätze verletzt worden sind (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGEVV] Nr. 8 vom 11. Januar 2006, Erwägung 4.a, mit Verweis auf Marc Spescha / Peter Sträuli, Kommentar Ausländerrecht, 2. Auflage 2004, S. 60 f.). Im Interesse der Rechtssicherheit gilt es zu vermeiden, dass der gleiche Lebensvorgang zu voneinander abweichenden

Sachverhaltsfeststellungen im Verwaltungsverfahren und im Strafverfahren führt und die erhobenen Beweise abweichend gewürdigt und rechtlich beurteilt werden. Das Strafverfahren bietet durch die verstärkten Mitwirkungsrechte des Beschuldigten, die umfassenderen persönlichen und sachlichen Ermittlungsinstrumente sowie die weiterreichenden prozessualen Befugnisse besser Gewähr dafür, dass das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung näher bei der materiellen Wahrheit liegt als im nicht durchwegs derselben Formstrenge unterliegenden Verwaltungsverfahren (vgl. KGEVV Nr. 201 vom 24. September 2008, Erwägung 5, mit weiterem Hinweis).

d) Bei den in Deutschland begangenen Delikten handelt es sich mehrheitlich um Vermögens- und Verkehrsdelikte. Seit A.B. 2001 damit begonnen hat, einer geregelten Arbeit in der Schweiz nachzugehen, ist er nie mehr in vergleichbarer Weise mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Deshalb kann dieser schon lange zurückliegenden kriminellen Vergangenheit heute auch kein allzu grosses Gewicht zugemessen werden. Schwerer wiegt indessen die Verurteilung vom 4. Februar 2008, bei dem das Basler Strafgericht von einem "recht schweren" Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen ist. Es führte dazu aus, dass das Lagern von mehreren Kilogramm Sprengstoff mit entsprechenden Zündmitteln an seinen Wohnorten absolut unverantwortlich sei und dass der Beschwerdeführer dadurch nicht nur sich selbst, sondern vor allem auch die Mitbewohner der mehrstöckigen Häuser einer beträchtlichen Gefahr ausgesetzt habe. Auch die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz haben nach Ansicht des Gerichts alles andere als Bagatelldeliktcharakter. Und auch der Tatvorwurf im Zusammenhang mit dem Herunterladen kinderpornographischer Bilder auf die Festplatte seines Computers und diverser externer Datenträger wiege keineswegs leicht. Das Gericht kam ausserdem zum Schluss, dass es sich sehr zu Lasten des Beschwerdeführers auswirke, dass er in der Vergangenheit in Deutschland massiv delinquent habe. Es erachtete die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe als zu milde und erhöhte diese um einen Monat auf 9 Monate Freiheitsstrafe. Aufgrund der kriminellen Vergangenheit des Beschwerdeführers stellte das Gericht fest, dass ihm der bedingte Strafvollzug nur bei Vorliegen *besonders günstiger* Umstände gewährt werden könne. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass die Delikte auf das Jahr 2004 zurückgehen, dass seither grundsätzlich nichts mehr vorgefallen ist und dass A.B. beruflich und sozial gut integriert ist, bejahte das Gericht das Vorliegen besonders günstiger Umstände und gestand ihm den bedingten Strafvollzug zu.

e)aa) Den Verwaltungsbehörden kommt im Rahmen ihrer Entscheide ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. für die vorliegende Materie Artikel 96 AuG, wobei die zusätzliche Beschränkung durch das FZA berücksichtigt werden muss). Dennoch ist der Verwaltungsbehörde und den im Rechtsmittelverfahren angerufenen Gerichten die Überprüfung des Strafurteils versagt. Wie bereits weiter oben ausgeführt, besteht eine Bindung an die im Strafverfahren gemachten Feststellungen (KGEVV Nr. 8 vom 11. Januar 2006, Erwägung 4.a). Nach der Rechtsprechung darf die Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafgericht unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn das Strafgericht bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbständige Beweiserhebungen durchzuführen. Hängt die rechtliche Würdigung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die das Strafgericht besser kennt als die Verwaltungsbehörde (was etwa dann der Fall ist, wenn es den Beschuldigten persönlich einvernommen hat), so ist die Verwaltungsbehörde auch in Bezug auf die Rechtsanwendung an die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltes durch das Strafurteil gebunden (vgl. KGEVV Nr. 201 vom 24. September 2008, Erwägung 5, mit weiteren Hinweisen). Vor dem Basler Strafgericht haben in den Jahren 2006 und 2008 zwei Parteiverhandlungen stattgefunden, bei denen A.B. direkt durch das Gericht angehört worden ist. Von den durch das Basler Strafgericht im April 2006 und im Februar 2008 gestellten guten Prognose sollte deshalb nur zurückhaltend abgewichen werden, etwa bei Kenntnis neuer oder nicht berücksichtigter Tatsachen.

bb) Zur besseren Einschätzung, ob von A.B. eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgeht, kann die Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2004 herangezogen werden. Bei einer im Schlafzimmer des Beschwerdeführers gefundenen Spreng- und Schlagladung ging die Bundesanwaltschaft aufgrund des ungenügenden Schutzes gegen ungünstige Einflüsse von einer erhöhten Gefährdung aus. Sie verneinte aber den Grad der Gefährdung, der erreicht sein müsste, um ohne konkrete Schädigung von Personen oder Sachen den Tatbestand von Artikel 224 oder 225 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) zu erfüllen. Da A.B. vehement bestritt, den Sprengstoff zur Schädigung von Menschen oder zur Begehung

von anderen Verbrechen benutzen zu wollen und sich dies auch sonst nicht nachweisen liess, erachtete die Bundesanwaltschaft auch den Tatbestand von Artikel 126 StGB als nicht erfüllt. Da dem Beschwerdeführer auch nicht nachgewiesen werden konnte, dass er den Sprengstoff in die Schweiz eingeführt hatte, stellte die Bundesanwaltschaft schlussendlich auch das Verfahren bezüglich Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 (KMG) ein. Die Ermittlungen konnten den Verdacht der strafbaren Handlungen in Bundeskompetenz nicht erhärten, weshalb A.B. im Zusammenhang mit dem bei ihm gefundenen Sprengstoff am 4. Februar 2008 nur wegen unbefugten Verkehrs mit Sprengstoff nach Artikel 37 Ziffer 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977 verurteilt wurde - einem Tatbestand, der nicht zu den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen gemäss Artikel 221 ff. StGB gehört und im Gegensatz zu Artikel 224 Absatz 1, Artikel 225 Absatz 1 und Artikel 226 Absatz 1 StGB kein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen darstellt. Auch bei der Pornographie handelt es sich im Übrigen um ein Vergehen und nicht um ein Verbrechen. Bereits diese Tatsache spricht tendenziell eher dagegen, dass von A.B. eine schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgeht.

cc) A.B. wurde mit Urteil des Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt vom 21. April 2006 ebenfalls wegen einer Begebenheit aus dem Jahr 2004 verurteilt. Hintergrund dieser Verurteilung bildete ein Vorfall, bei dem A.B. einem Kollegen einen Knallkörper ("Super-Böller B") übergab. Der Kollege zündete diesen Knallkörper in der Blauen Trinkhalle und verletzte dabei einen Beistehenden an den Augen (leichte Bindehautreizung). Sowohl A.B. als auch sein Kollege wurden wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase ohne verbrecherische Absicht in Mittäterschaft zu je 14 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt. Das Gericht befand, dass dem bedingten Vollzug weder formell noch materiell etwas entgegen stehe und berücksichtigte dabei auch das laufende Verfahren gegen A.B. wegen Sprengstoffbesitzes und seine Vorstrafen in Deutschland. Das geringe Strafmass ist ausserdem ein Indiz für den relativen Bagatelldarakter des Vorfalls.

6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass A.B. in zwei Strafurteilen eine günstige Prognose ausgestellt worden ist, dass sämtliche gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe auf das Jahr 2004 und früher zurückgehen, dass sich der Verdacht auf schwerere Delikte im Zusammenhang mit dem Besitz von Sprengstoff nicht erhärtet hat und dass seit dem Jahr 2004 nichts Neues gegen den Beschwerdeführer vorliegt. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in beruflicher Hinsicht und in Bezug auf seine soziale Integration über einen guten Leumund verfügt und keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass er in

Zukunft wieder gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstossen könnte. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Prognose über das zukünftige Wohlverhalten in der Abwägung zentral ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.247/2006 vom 3. August 2006, Erwägung 2.4.3), erblickt der Regierungsrat vorliegend keine hinreichend glaubhaft gemachte schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, um die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu rechtfertigen. Die Voraussetzungen von Artikel 5 Anhang I FZA sind damit nicht erfüllt. Es ist jedoch zu betonen, dass diese Einschätzung revidiert werden müsste, falls gegen A.B. in Zukunft erneut Vorwürfe im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff auftauchen sollten. Ebenfalls ist klar darauf hinzuweisen, dass der Ausgang des vorliegenden Verfahrens voraussichtlich anders herausgekommen wäre, wenn sich der Beschwerdeführer nicht auf das FZA berufen könnte, sondern es sich um eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das AuG gehandelt hätte. Zwischen Artikel 5 Anhang I FZA und Artikel 62 Buchstaben b und c AuG bestehen grosse Unterschiede. Folglich wird die Beschwerde gutgeheissen und das Amt für Migration angewiesen, die Aufenthaltsbewilligung von A.B. zu verlängern.

7.a) Gemäss § 20a Absatz 1 VwVG BL ist das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier nicht zutreffen – kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis CHF 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (Vo VwVG BL) beträgt die Entscheidunggebühr für einen Beschwerdeentscheid CHF 300.00 bis CHF 600.00. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz auferlegt (§ 20a Absatz 3 VwVG BL). Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

b) Die ganz oder teilweise obsiegende Beschwerde führende Partei hat im Beschwerdeverfahren Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind (§ 22 Absatz 2 Buchstabe a VwVG BL). Aufgrund seines Erfolges wird dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zugesprochen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarrechnung eingereicht. Gestützt auf § 8 Absatz 2 Vo VwVG BL setzt die Beschwerdeinstanz in diesem Fall die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest. Gemäss § 8 Absatz 3 Vo VwVG BL beträgt das Honorar im Beschwerdeverfahren in der Regel CHF 220.00 pro Stunde. Der Rechtsvertreter hat eine knapp begründete Beschwerde eingereicht. Der Regierungsrat erachtet dafür einen Aufwand von 8 Stunden oder

CHF 1'760.00 als angemessen. Hinzu kommen eine Pauschale von CHF 50.00 für Auslagen sowie 7.6% Mehrwertsteuer, so dass ein Gesamtbetrag von CHF 1'947.55 resultiert.

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben. Das Amt für Migration wird angewiesen, A.B. die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von CHF 1'947.55 zugesprochen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).